Gebührensatzung der Gemeinde Groß Pampau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9.12.2002 für die Gemeinde Groß Pampau folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Groß Pampau gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen an. Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) erfüllt die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Er unterhält die Gewässer II. Ordnung, die im Gewässerverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind (§ 42 Abs. 1 LWG).

§ 2
Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer. Zur Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 5,00 Euro erhoben.

2. Die Gebühreneinheiten werden wie folgt festgesetzt:

a)	für alle Grundflächen (außer b bis d) je angefangenen ha	1,0 Gebühreneinheit
b)	für Waldflächen über 1 ha Gesamtgröße je angefangenen ha	0,5 Gebühreneinheiten
c)	1. für Seen, Teich- und Abbauflächen über 1 ha Gesamtgröße bis zu 5 ha je angefangenen ha	0,5 Gebühreneinheiten
	2. für die über 5 ha hinausgehende Fläche für Seen, Teich- und Abbauflächen je angefangenen ha	0,1 Gebühreneinheiten

d) für Gebiete im Sinne von § 15 a Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz je angefangenen ha — 0,5 Gebühreneinheiten
e) für bebaute Grundstücke als Zuschlag je Wohngebäude — 6,0 Gebühreneinheiten

Ergeben sich bei der Ermittlung der Gebühreneinheiten Bruchteile, so werden diese Bruchteile auf volle Gebühreneinheiten aufgerundet.

3. Für die Benutzung von Anlagen des GUV oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen des GUV stehen, dürfen Benutzungsgebühren von der Gemeinde insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 1.01. – 31.12.

§ 6
Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

1. Die Gebühren, die jährlich mit dem allgemeinen Gebührenbescheid erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Schwarzenbek-Land zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.

2. Die Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7
Datenschutzbestimmungen

Die Gemeinde Groß Pampau wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuchamt zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Groß Pampau, den 9.12.2002

GEMEINDE GR. PAMPAU KRS. HZGT. LAUENBURG

(L.S.)

Der Bürgermeister

Ausgehängt am: 20.12.2002 (L.S.) _____
Der Bürgermeister

Abzunehmen am: 04.12.2003

Abgenommen am: 07.01.2003 (L.S.) _____
Der Bürgermeister